DJL Demokratische JuristInnen Luzern

Demokratische JuristInnen Luzern
6000 Luzern
Telefon: 041 420 35 90
Telefax: 041 420 35 89
djl@djs-jds.ch
www.djs-jds.ch

Justiz- und Sicherheitsdepartement
Herr Peter Emmenegger
Bahnhofstrasse 8
Postfach 3768
6002 Luzern

Luzern, den 29. April 2014

Stellungnahme
zur Teilrevision des Justizgesetzes (Einzelrichterinnen und Einzelrichter in Strafverfahren an den erstinstanzlichen Gerichten)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrter Herr Emmenegger
Sehr geehrte Damen und Herren

Die demokratischen Juristinnen und Juristen Luzern (DJL) danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme in der rubrizierten Angelegenheit. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und teilen Ihnen unsere Bedenken zu den angedachten Änderungen mit.

Der Kanton Luzern muss sparen. Vor diesem Hintergrund ist es legitim, wenn auch bei der Justiz nach Mittel und Wegen gesucht wird, effizienter zu arbeiten. Effizienzsteigerungen in der Justiz gehen aber, insbesondere im Bereich des Strafrechts, oft mit einem Abbau von Grundrechten der betroffenen Personen einher. So ist es auch bei der vorliegenden Revisionsvorlage, weshalb wir ihr skeptisch gegenüberstehen. Zudem bezweifeln wir, dass der vermehrte Einsatz eines erstinstanzlichen Einzelstrafrichters zu einer Entlastung der Justiz und deren Budget führt.

Die Revisionsvorlage wird damit begründet, dass auf Bundesebene zahlreiche Verfassungs- und Gesetzesänderungen anstehen, welche zu einer Mehrbeanspruchung der Gerichte führen werden. Als Beispiel wird die Umsetzung der Ausschaffungsinitiative angesprochen. Dieser Prognose stimmen die DJL grundsätzlich zu. Das angeführte Beispiel verdeutlicht jedoch, dass die Mehrbelastung an den Gerichten Fälle betreffen wird, welche für die Beschuldigten von existentieller Bedeutung sein können. Vor diesem Hintergrund zielt es nach der Auffassung der DJL in die falsche Richtung, wenn man solche Fälle nunmehr einem Einzelrichter zur Verantwortung übertragen möchte.

Strafrecht ist vordergründig und in der Theorie ein klar definiertes Rechtsgebiet. In der praktischen Anwendung ist das Strafrecht trotzdem stark von der Sozialisierung und der persönlichen Lebensanschauung der anwendenden Personen (Staatsanwaltschaft und Richterschaft) geprägt. Dies gilt insbesondere für die Beweiswürdigung vor dem Hintergrund der Unschuldsvermutung, wonach eine Person bei unüberwindlichen Zweifeln an der Schuld nicht schuldig gesprochen werden darf (Art. 32 BV, Art. 10 StPO). Gerade die Beurteilung der (oft) entscheidenden Frage, ob jemand angesichts des vorhandenen Beweismaterials für schuldig zu befinden oder freizusprechen ist, ist erheblich durch die Persönlichkeit und die Lebensgeschichte der Richter beeinflusst. Auch die Strafzumessung ist, angesichts der gegenwärtig weiten Strafrahmen und

vielfältigen Sanktionsmöglichkeiten, massgeblich von der Persönlichkeit der Richter abhängig. Richter sind bekanntermassen keine rechtlichen Subsumtionsautomaten, sondern Persönlichkeiten mit unterschiedlichen Sozialisierungen und Lebensauffassungen, gewählt aus dem ganzen politischen Spektrum. Wenn Strafrechtsfälle mit einschneidenden Konsequenzen vom Kollegium beurteilt werden, so wirkt dies der Gefahr entgegen, dass dabei unausgesprochene und unzulässige Motive einfliessen. Die Beurteilung durch das Richterkollegium stellt sicher, dass die Richter ihre persönliche Rechtsauffassung gegenüber Kollegen insbesondere bei Widerspruch mit rechtlichen Argumenten begründen und vertreten müssen. Durch das Richterkollegium wird auch eher gewährleistet, dass die Strafrechtsrechtsprechung einer vorhersehbaren Konstante folgt, womit grössere Rechtsgleichheit und -sicherheit geschaffen wird.

Es ist zudem zu erwähnen, dass von einem Richterkollegium Urteile mit einer höheren rechtlichen Qualität zu erwarten sind. Die geltende Strafprozessordnung ist in ihrer Umsetzung kompliziert. Verfahrensfehler seitens der Gerichte führen vielfach zu einer aufwändigen Neuauflage des Verfahrens oder von Verfahrensteilen.

Nicht zuletzt zweifeln wir daran, dass die geplante Anpassung bei einer Gesamtbetrachtung tatsächlich die gewünschten wirtschaftlichen Effekte und Effizienzsteigerungen mit sich bringen wird. Es ist vorauszusehen, dass Urteilen, gesprochen von einem Einzelrichter, eine geringere Akzeptanz entgegengebracht werden wird, als solchen, die von einem Kollegium gefällt wurden. Mit der angedachten Erweiterung der Einzelrichterkompetenz wird sich – wie schon erwähnt – voraussichtlich auch die Zahl fehlerhafter Urteile erhöhen. Damit ist zu erwarten, dass gesamthaft mehr Berufungen erhoben werden. Damit verschiebt sich die Fallbelastung durch die geplante Revision auf das Kantonsgericht, wo sich nach bundesrechtlicher Vorgabe ohnehin beinahe ausnahmslos ein Gremium damit befassen muss. Somit kann prognostiziert werden, dass sich nach der geplanten Revision des Justizgesetzes die Fallbelastung von den erstinstanzlichen Gerichten kostenneutral auf das Kantonsgericht verschieben wird. Aufgrund zu erwartenden Qualitätseinbussen dürfte auch die Zahl der Rückweisungen steigen, womit die erwarteten Effizienz-Effekte gänzlich verloren gehen.

Die Revisionsvorlage bedeutet im Ergebnis eine Verringerung der Vorhersehbarkeit, der Transparenz sowie wahrscheinlich auch der Qualität der erstinstanzlichen Strafrechtsprechung mit existentiellen Folgen für die davon betroffenen Personen. Die dadurch erhofften Kosteneinsparungen sind dagegen zweifelhaft und stehen, sofern sie tatsächlich erzielt werden können, mit den erwähnten Abstrichen in keinem Verhältnis. Daher lehnen die DJL die Revisionsvorlage ab.

Für die DJL und mit freundlichen Grüssen

Jonas Achermann
Vorstand DJL